

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über den Ablauf der Meldungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht informieren. Gemäß § 20 a IfSG müssen ab dem 16.03.2022 Mitarbeitende an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden, die keine geeigneten Nachweise über eine Impfung oder eine der vorgesehenen Ausnahmen vorgelegt haben. Sie können diese Meldungen erst ab dem 16.03.2022 abgeben. Da Ihre Mitarbeitenden bis zum 15.03.2022 Zeit haben, Ihre Nachweise vorzulegen, werden vorher abgegebene Meldungen nicht akzeptiert. Weitere Informationen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht finden Sie unter [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einrichtungsbezogene-impfpflicht](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einrichtungsbezogene-impfpflicht)

Bitte geben Sie Ihre Meldungen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht über den Onlinedienst „COVID-19 Einrichtungsbezogene Impfpflicht“ im Serviceportal Schleswig-Holstein ab. Das Serviceportal erreichen Sie unter: <https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/>.

Zur Nutzung des Dienstes benötigen Sie ein „Nutzerkonto für Unternehmen“. Bitte erstellen Sie dieses Konto möglichst umgehend, damit noch genügend Zeit für Fehlerbehebungen bleibt, falls Sie Probleme bei der Einrichtung haben sollten. Bitte beachten Sie die Anleitung zur Erstellung des Nutzerkontos, die wir unter [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einrichtungsbezogene-impfpflicht](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einrichtungsbezogene-impfpflicht) für Sie bereitgestellt haben.

Gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung haben die von Ihnen gemeldeten Personen ein Anrecht auf Information über die Verarbeitung ihrer Daten. Bitte nutzen Sie dazu den Text, den Sie unter [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einrichtungsbezogene-impfpflicht](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-einrichtungsbezogene-impfpflicht) finden und machen Sie ihn den Personen zugänglich.

Sobald Sie Ihr Nutzerkonto eingerichtet und mit dem Dienst verbunden haben, können Sie den Onlinedienst entweder über die Suchfunktion finden oder Sie nutzen folgenden direkten Link: [https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry?id=AFM\\_eImpf&location=010020000000](https://serviceportal.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry?id=AFM_eImpf&location=010020000000)

Bitte wenden Sie sich bei inhaltlichen Fragen zur Meldepflicht direkt an Ihr zuständiges Gesundheitsamt.

Ich bitte Sie, diese Informationen an Ihre Einrichtungen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
Dorit Krost



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
Sozialhilfe  
VIII 241  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
09.03.2022